

geeigneten bürgerlichen Rechtsstoff noch einmal, aber jetzt in ganz anderer Anordnung, ausgerichtet nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten, vor sich Revue passieren zu lassen.

Nun kann man ihm auch sagen, worauf man ihn in den vorausgegangenen positivrechtlichen zivilistischen Vorlesungen besser noch nicht mit der Nase stößt, daß und warum der Vertrag, einschließlich des sich daraus entwickelnden Vertragsverhältnisses, in Wahrheit der zentrale, privat-, verkehrsrechtliche Hauptbegriff ist, nicht aber Rechtsgeschäft oder Willenserklärung oder Schuldverhältnis.

Freilich ist damit erst die Hälfte der Vorlesung über privates Wirtschaftsrecht geschafft. In einem zweiten Teile ist dann noch eine wirtschaftsrechtliche Analyse der großen wirtschaftlichen Hauptberufe und -gewerbe, der Landwirtschaft, der Industrie, des Handels, der Bank und der Börse, der freien Berufe zu geben.

Hier kommt es besonders darauf an, ausgehend jeweils von dem sozialen und wirtschaftlichen Komplex der betreffenden Berufsgruppe, zu zeigen, wie sich das Recht in den verschiedensten Gesetzen, Reichs- und Landesgesetzen, und mit seinen Rechtseinrichtungen an der Organisation der Wirtschaftsgruppen und damit der Wirtschaft beteiligt.

Wie zum Beispiel ein Industrieunternehmen ins Leben tritt, und daß dazu von Staats und Rechts wegen das Zusammenwirken von Handelsgesetzbuch und Gewerbeordnung und von vielen anderen, auch verwaltungsrechtlichen Faktoren nötig ist, das muß doch einmal in einer Vorlesung zusammengeschaut und aufgewiesen werden!

##### 5.

#### Ein wirtschaftsrechtliches pädagogisches Paradigma

Die vorausgegangenen Erörterungen sind wohl oder übel mehr im Grundsätzlichen steckengeblieben. Soll aber endlich, auch in den Kreisen der wirtschaftswissenschaftlichen Forscher und Lehrer, einige Klarheit geschaffen werden über das, was das Wirtschaftsrecht pädagogisch günstigenfalls ist und vermag, so wird es vielleicht nicht unerwünscht sein, wenn noch ein anschaulicheres Material beigebracht wird, aus dem man einen Eindruck zu gewinnen vermag, was eine bestimmte einzelne wirtschaftsrechtliche Darbietung nach Inhalt und Lehrweise zu sagen weiß.

Ich gebe darum zum Schluß noch Unterrichtsmaterial wieder, wie ich es — in Ermangelung gleichartigen literarischen Materials — als Grundlage für die ersten, nicht-positivrechtlichen Partien einer zweistündigen Vorlesung mit dem Titel „Die Arbeit in geschichtlicher, sozialer, wirtschaftlicher und rechtlicher Beleuchtung“ meinen Hörern an die Hand gebe.